

Marc M. Hürzeler*

Hinterlassenenleistungen de lege ferenda – Ein Ausblick auf die Reform der Altersvorsorge 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Überblick	41
II.	Gegenstand und Inhalt der Vorlage und Vergleich mit der geltenden Rechtslage	42
	A. Eingrenzung der geplanten Änderungen	42
	B. Witwen- und Witwerrente	43
	1. Witwenrente	43
	2. Witwerrente	45
	3. Unterschiedliche Regelung für Witwen und Witwer	45
	C. Waisenrente	45
	D. Rente an den geschiedenen Ehegatten	46
	E. Übergangsbestimmungen	47
III.	Kritische Würdigung unter dem Blickwinkel der funktionalen Aufgabenstellung der Hinterlassenenleistungen	48
	A. Allgemeines	48
	B. Die Bedeutung des Alters der hinterlassenen Person	49
	C. Das Zusammenwirken von Alter und Familienaufgaben	53
	D. Fazit und Vorschläge	54
	Literatur	55

I. Überblick

Im November 2014 erliess der Bundesrat die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020¹, womit jedoch – anders als der Titel der Vorlage vermuten liesse – nicht nur die Alters-, sondern auch die Hinterlassenenvorsorge in eine neue und zeitgemässe Konzeption überführt werden soll. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die geplanten Änderungen im Bereich der Hinterlassenenleistungen unter dem Blickwinkel eines Vergleichs mit dem geltenden Recht und einer

* PD Dr. iur., Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA, Universität Luzern, Schmid Hofer Rechtsanwälte, Basel.

¹ BBl 2015, 1 ff.

kritischen Würdigung hinsichtlich der funktionalen Aufgabenstellung dieser Sozialversicherungsleistungen.

II. Gegenstand und Inhalt der Vorlage und Vergleich mit der geltenden Rechtslage

A. Eingrenzung der geplanten Änderungen

Bereits vorweg kann festgehalten werden, dass sich die in der Botschaft vorgesehenen Massnahmen unmittelbar auf die Hinterlassenenleistungen der AHV beschränken. Weder die Leistungen der beruflichen Vorsorge noch diejenigen der Unfall- und Militärversicherung sollen eine Änderung erfahren.² Hinsichtlich der beruflichen Vorsorge begründet die Vorlage die differenzierte Behandlung zur Hauptsache damit, dass eine Aufhebung der Hinterlassenenleistungen bei Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebender Personen ohne waisenrentenberechtigten Kinder in der zweiten Säule ein inkohärentes Resultat nach sich zöge, indem zwar bei einer Auflösung der Gemeinschaft infolge Scheidung ein Vorsorgeausgleich erfolgte und damit dem Aspekt der wirtschaftlichen Gemeinschaft bestmöglich Rechnung getragen würde, bei einer Auflösung durch Tod hingegen keinerlei gegenseitige Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge resultierten.³ Zudem macht die Botschaft darauf aufmerksam, dass es aufgrund der veränderten Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen der AHV nur sehr selten zu Leistungsverchiebungen von der ersten auf die zweite Säule kommen dürfte, zumal Überentschädigungskürzungen i.d.R. nur bei gleichzeitiger Leistungspflicht der Unfallversicherung vorkämen und diesfalls die Unfallversicherung den fehlenden Anspruch gegenüber der AHV auszugleichen habe.⁴ Anders als im Bereich der AHV sollen somit die Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterlassenenleistungen in den übrigen Sozialversicherungszweigen nicht verändern.

² BBI 2015, 92 f.

³ BBI 2015, 93.

⁴ BBI 2015, 93.

B. Witwen- und Witwerrente

1. Witwenrente

a) *Gesetzessystematik*

Die Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten finden sich heute in Art. 23 und 24 AHVG. Die geltende gesetzliche Ausgestaltung erweist sich jedoch als wenig übersichtlich, da Witwen- und Witwerrenten an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind und diese jeweils für beide Leistungsarten in beiden Bestimmungen zu suchen sind. Gemäss Entwurf soll Art. 24 AHVG aufgehoben und eine Konzentration der Regelungsgegenstände in Art. 23 E-AHVG erfolgen.⁵ Damit dürfte dem Rechtsanwender eine einfachere Handhabung gewährleistet werden, was zu begrüßen ist.

b) *Anknüpfung an das Vorhandensein von Kindern als Anspruchsvoraussetzung*

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente der AHV sollen neu gestaltet werden. Ausgangslage bildet der Umstand, dass das heute geltende System noch auf dem Leitbild der klassischen Versorgerehe beruhe, was nicht mehr dem heutigen Umfeld entspreche.⁶ Vorgängig zur bundesrätlichen Botschaft zeigte eine Forschungsarbeit⁷ auf, dass der Verlust des Ehepartners nicht zwingend zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führe, wozu insbesondere eine immer höhere Erwerbsquote der Frauen beitrage. Es habe festgestellt werden können, so die Botschaft, dass ein Einkommen aus beruflicher Tätigkeit einen wichtigen Bestandteil in der Zusammensetzung des Einkommens von Verwitweten darstelle, insbesondere wenn keine Kinder vorhanden seien. Der Fokus für eine Witwenrente liege daher künftig weniger auf dem Zivilstand « verwitwet » als vielmehr auf den als Folge der familiären Aufgaben eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten. Eine Witwenrente der AHV rechtfertige sich daher für verheiratete Frauen, welche ihre Erwerbstätigkeit zwecks Kinderbetreuung nie reduzierten oder aufgeben mussten, nicht mehr.⁸

Ein Vergleich mit der geltenden Rechtslage zeigt somit auf, dass die erheblichste Neuerung darin besteht, den Witwenrentenanspruch vom Vorhandensein waisen-

⁵ BBI 2015, 251 f.

⁶ BBI 2015, 88.

⁷ PHILIPPE WANNER/SARAH FALL, La situation économique des veuves et de veufs, 2011, Universität Genf.

⁸ BBI 2015, 89.

rentenberechtigter Kinder abhängig auszugestalten und die bisherigen « Ausweichtatbestände » des Mindestalters von 45 Jahren sowie der Mindestdauer der absolvierten Ehejahre – wie heute noch in Art. 24 Abs. 1 AHVG vorgesehen – ersatzlos aufzugeben.

c) Anknüpfung an den Anspruch auf Betreuungsgutschriften wegen Betreuung eines Kindes

Als alternative Anspruchsvoraussetzung zum Vorhandensein mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes soll neu auch der Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Art. 29^{septies} AHVG infolge Betreuung eines Kindes Anspruch auf eine Witwenrente vermitteln.⁹ Dies dient Witwen mit volljährigen Kindern, die sich nicht mehr in Ausbildung befinden.¹⁰ Erforderlich ist mithin nicht, dass das Kind, für dessen Pflege die Betreuungsgutschrift geleistet wird, in einem Kindesverhältnis zum verstorbenen Versicherten stand. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Variante der Anspruchsbegründung in der Praxis eher im Hintergrund bleiben dürfte.

d) Leistungshöhe

Die Witwenrente soll gemäss der bundesrätlichen Botschaft nicht nur hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch in Bezug auf ihre Höhe angepasst werden, indem sie von heute 80 Prozent auf zukünftig 60 Prozent der entsprechenden Altersrente reduziert werden soll.¹¹ Um diese Reduktion auszugleichen, soll aber eine Erhöhung der Waisenrente erfolgen.¹²

e) Erlöschen des Anspruchs

Das Erlöschen des Leistungsanspruchs soll neu durch Art. 23 Abs. 4 E-AHVG dergestalt geregelt werden, dass einerseits der Anspruch auf eine Witwenrente – nicht aber derjenige auf eine Waisenrente – endet, wenn das jüngste Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus erlischt sowohl die Witwen- als auch die Waisenrente mit dem Tod der Witwe bzw. des Witwers. Hinsichtlich der Witwenrente handelt es sich somit wie bisher um eine grundsätzlich lebenslängliche Leistung, wobei freilich die Konkurrenzregelung von Art. 24b AHVG zu beachten bleibt, wenn die Witwe oder der Witwe Anspruch auf eine eigene Alters- oder Invalidenrente der AHV/IV erlangt. Auch am

⁹ Vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. b E-AHVG; BBl 2015, 251.

¹⁰ Vgl. BBl 2015, 153.

¹¹ BBl 2015, 90 und 254; Art. 36 E-AHVG f.

¹² Vgl. nachfolgend Ziff. 2/C.

Hinterlassenenleistungen de lege ferenda

Erlöschen des Witwen- bzw. Witwenrentenanspruchs bei Wiederverheiratung der hinterbliebenen Person soll gemäss Art. 23 Abs. 4 lit. a AHVG unverändert festgehalten werden.

2. Witwerrente

Anders als die Witwenrente soll die Witwerrente gemäss Botschaft keine erhebliche Änderung erfahren. Festgehalten wird am bisherigen Grundsatz, dass der Anspruch auf eine Witwerrente nur dann entsteht, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.¹³ Zudem erlischt der Witwerrentenanspruch weiterhin spätestens, wenn das jüngste Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

3. Unterschiedliche Regelung für Witwen und Witwer

Wie bereits unter geltendem Recht die Hinterlassenensicherung für Witwen und Witwer keine Gleichstellung in der AHV erfahren hat, will auch die Vorlage für die Altersvorsorge 2020 an der Differenzierung festhalten, wenngleich gerade bei den Anspruchsvoraussetzungen eine gewisse Annäherung stattfindet, indem auch die Witwenrente künftig ausschliesslich an das Vorhandensein eines Kindes im Zeitpunkt der Verwitwung anknüpfen soll. Dennoch soll die Witwerrente weiterhin sowohl hinsichtlich des Alters des Kindes im Zeitpunkt der Verwitwung (Art. 23 Abs. 1 lit. a und 23 Abs. 3^{bis} E-AHVG) als auch bezüglich der Dauer des Anspruchs in Anlehnung an das Alter des Kindes (Art. 23 Abs. 4 lit. B E-AHVG) restriktiver ausgestaltet bleiben. Die geplante Beibehaltung dieser Unterscheidung ist äusserst bedauerlich, bildete doch die vorliegende Reform ein ideales Gefäss, um eine überfällige Angleichung, wie sie auch in anderen Sozialversicherungsgesetzen, insbesondere im Rahmen der 1. BVG-Revision, realisiert werden konnte, herbeizuführen.

C. Waisenrente

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente der AHV bleiben im Rahmen der Vorlage unangetastet. Eine Änderung ist hingegen hinsichtlich der Leistungshöhe geplant, indem die Waisenrente neu 50 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente betragen

¹³ Art. 23 Abs. 3^{bis} E-AHVG, BBl 2015, 251.

soll.¹⁴ Die bundesrätliche Vorlage begründet diesen Schritt mit dem Gedanken, dass damit bei gleichzeitiger Reduktion der Witwen- bzw. Witwerrenten das heutige Rentenniveau von Haushalten mit mehreren Kindern garantiert werden könne, werde doch ab zwei (waisenrentenberechtigten) Kindern die Reduktion der Witwen- bzw. Witwerrente vollständig durch die gleichzeitige Erhöhung der Waisenrenten kompensiert.¹⁵ Zudem soll eine Übergangsregelung geschaffen werden, welche auch bei Witwen mit nur einem waisenrentenberechtigten Kind ein gesamtes Haushaltseinkommen von 120 % der massgeblichen Altersrente garantiert.¹⁶ Diese Übergangsbestimmung ist vom Wortlaut her eindeutig auf Witwen beschränkt und dürfte daher keine entsprechende Anwendung auf Witwerrenten finden, was sich angesichts der allgemeinen betraglichen Identität von Witwen- und Witwerrenten nur schwer nachvollziehen lässt.

D. Rente an den geschiedenen Ehegatten

Der Rentenanspruch des überlebenden geschiedenen Ehegatten soll in Art. 24a E-AHVG neu geregelt werden. Diese Bestimmung sieht vor, dass eine geschiedene Person einer verwitweten gleichgestellt ist, wenn entweder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Person 45 Jahre alt geworden ist. Gemäss der bundesrätlichen Botschaft ist diese Norm so zu lesen, dass geschiedene Personen nur dann einen Rentenanspruch erwerben können, wenn sie i. S. v. Art. 23 E-AHVG ein waisenrentenberechtigtes oder pflegebedürftiges Kind haben.¹⁷ Diese Lesart ist nicht selbstverständlich, zumal sie in anderen Sozialversicherungszweigen nicht zur Anwendung gelangt. So verlangt z. B. der Rentenanspruch des geschiedenen Ehegatten gemäss Art. 20 BVV2 nicht, dass dieser über die in der Verordnung genannten Voraussetzungen hinaus auch diejenigen nach Art. 19 BVG erfüllt. Es wäre daher zu begrüssen, wenn Art. 24a E-AHVG um den entsprechenden Verweis auf die Voraussetzungen nach Art. 23 E-AHVG ergänzt würde. Wie unter geltendem Recht soll auch weiterhin ein Auffangtatbestand in Art. 24a Abs. 2 E-AHVG für diejenigen Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 24a Abs. 1 E-AHVG nicht erfüllen, verbleiben, wonach ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nur solange

¹⁴ Art. 37 Abs. 1 E-AHVG, BBI 2015, 254.

¹⁵ BBI 2015, 90.

¹⁶ Lit. c Abs. 2 Übergangsbest.; BBI 2015, 167 f. und 262 f.

¹⁷ BBI 2015, 154.

Hinterlassenenleistungen de lege ferenda

besteht, als die geschiedene Person mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind unter 18 Jahren hat. Diese Befristung des Rentenanspruchs wird wie bislang – unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 4 lit. B E-AHVG – für den geschiedenen überlebenden Ehemann auch dann gelten, wenn er die Voraussetzungen nach Art. 24a Abs. 1 E-AHVG erfüllt. Die geschlechtsneutrale Formulierung der Bestimmung darf daher nicht darüber hinweg täuschen, dass eine Geschlechtergleichstellung tatsächlich nicht realisiert wird.

E. Übergangsbestimmungen

Aus übergangsrechtlicher Sicht soll der Grundsatz gelten, dass für Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, auf die ein Anspruch vor dem 1. Januar des Jahres, in welchem die Änderung in Kraft tritt, entstanden ist, weiterhin das bisherige Recht anwendbar bleibt.¹⁸ Umgekehrt sollen alle nach diesem Zeitpunkt entstehenden Rentenansprüche dem neuen Recht unterworfen sein.¹⁹ Zu dieser allgemeinen Übergangsregelung treten zwei besondere Bestimmungen hinzu, welche für die Witwenrenten zu beachten sind: Einerseits wird eine betragliche Auffüllfunktion durch lit. c Abs. 2 Übergangsbestimmungen wahrgenommen, welche die Reduktion der Witwenrente von 80 Prozent auf 60 Prozent schrittweise wahrnehmen soll, andererseits gelten gemäss lit. c Abs. 3 Übergangsbestimmungen zusätzlich Sonderregelungen für kinderlose Witwen bzw. Witwen, welche zum Zeitpunkt der Verwitwung kein waisenrentenberechtigtes Kind mehr haben, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen nach der bisherigen Rechtslage erfüllt hätten. Letztere Regelung unterscheidet danach, ob die Witwe bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung jünger oder älter als 50 Jahre ist.²⁰

¹⁸ Lit. c Abs. 1 Übergangsbest.; BBI 2015, 262.

¹⁹ BBI 2015, 167.

²⁰ BBI 2015, 168 und 263.

III. Kritische Würdigung unter dem Blickwinkel der funktionalen Aufgabenstellung der Hinterlassenenleistungen

A. Allgemeines

Die Hinterlassenenleistungen der Sozialversicherungen haben zum Ziel, einen todesfallbedingten Unterhaltsausfall auszugleichen, und bedienen sich hierzu einer typisierten und standardisierten Bedürftigkeitsdefinition. Die Bedürftigkeit der hinterbliebenen Person bildet dabei regelmässig kein konkret zu definierendes Anspruchskriterium, sondern vielmehr eine durch sekundäre Leistungsvoraussetzungen in abstrahierter und typisierter Weise umschriebene Prämisse des Leistungserwerbs. Die Prüfung, ob eine solche abstrahierte Bedürftigkeit bei der hinterbliebenen Person vorliegt, erfolgt dabei mittels eines oder mehrerer pauschalisierter Kriterien, welche für eine eingeschränkte Eigenversorgungskapazität sprechen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht erkannte ganz in diesem Sinne, dass die Hinterbliebenenversorgung die Funktion einer Ausgleichsleistung für Tatbestände erhalte, in denen aus sozialpolitisch vertretbaren Gründen von der hinterlassenen Person eine Erwerbstätigkeit gar nicht oder nur zum Teil erwartet werden könne, wenn derjenige Hinterlassene Leistungen erhalten solle, der durch Betreuung der Kinder oder eigene Erwerbsunfähigkeit gehindert sei oder gewesen sei, überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ferner könne danach differenziert werden, inwieweit die hinterbliebene Person durch Alter, Berufsunfähigkeit oder Aufgaben in der Familie noch in der Lage sei, wenigstens eine Teilzeitbeschäftigung oder eine nicht ihrer Ausbildung entsprechende und geringer bezahlte Tätigkeit auszuüben.²¹

Zu den standardisierten sekundären Anspruchskriterien, welche eine Bedürftigkeit der Hinterlassenen abbilden, zählen somit hauptsächlich:

- Das Vorhandensein bzw. die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, d.h. die Erfüllung von Familienaufgaben;
- Die eigene Invalidität der hinterlassenen Person;
- Das Alter der hinterlassenen Person.

²¹ BVerfGE 39, 169. Vgl. zum Ganzen HÜRZELER, 305.

Hinterlassenenleistungen de lege ferenda

Diese Kriterien stellen, sofern sie im jeweiligen System zur Anspruchsvoraussetzung erhoben werden, eine regelmässig unwiderlegbare Rechtsvermutung der Leistungsunfähigkeit der hinterlassenen Person dar, d.h., die Erfüllung eines entsprechenden Kriteriums legt in pauschalisierter Weise dar, dass die betroffene hinterlassene Person nach dem Verständnis des Gesetzgebers in ihrer Eigenversorgungskapazität eingeschränkt ist.²²

Die Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 geht nunmehr von einer erheblichen Verschiebung zwischen den typisierten Bedürftigkeitsfaktoren aus, indem inskünftig ausschliesslich die Erfüllung von Familienpflichten unter Ausschluss des Alters der hinterlassenen Person leistungsbegründend sein soll.

B. Die Bedeutung des Alters der hinterlassenen Person

Die bundesrätliche Botschaft hält fest, das Alter könne für einige Frauen auch heute noch ein Hindernis bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt darstellen, nicht hingegen die Dauer der Ehe. Solange die Witwe keine Erziehungsaufgaben wahrnehmen müsse, sei die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zum Ausgleich der finanziellen Einbussen zumutbar. Der Rentenanspruch für kinderlose Personen solle daher aufgehoben werden.²³ Diese tiefgreifende Änderung rechtfertigt einen Blick auf das Gesamtsystem sowie die historische Entwicklung.²⁴

Mit Ausnahme der Militärversicherung bildet das Alter der hinterlassenen Person in sämtlichen Zweigen des schweizerischen Sozialversicherungssystems eine – zumindest alternative – Anspruchsvoraussetzung für Hinterlassenenleistungen an den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Partner und überlebenden geschiedenen Ehegatten. Im Gegensatz zu den anderen typisierten Bedarfsmerkmalen zeigt sich jedoch eine bemerkenswerte Kohärenz hinsichtlich der vorausgesetzten Altersgrenze, welche einheitlich bei Vollendung des 45. Altersjahres liegt.²⁵ Dennoch begründet das Erreichen dieser Altersgrenze nicht für sämtliche Hinterlassenen einen Leistungsanspruch. Einzig in der Unfallversicherung genügt es für den Erwerb einer Witwenrente, dass die Witwe im Zeitpunkt des Todes des

²² HÜRZELER, 305 f.

²³ BBI 2015, 89.

²⁴ Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf HÜRZELER, 330 ff.

²⁵ Vgl. Art. 24 Abs. 1 AHVG; Art. 24a Abs. 1 lit. b und c AHVG; Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG; Art. 29 Abs. 3 UVG.

Versicherten das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.²⁶ Sowohl die Witwenrente der AHV als auch die Ehegattenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge kombinieren diese Altersgrenze mit der Voraussetzung einer Mindestdauer des Verheiratetseins (AHV) bzw. der durch den Tod aufgelösten Ehe (bV).²⁷ Dies gilt auch für die Rente der AHV an die geschiedene Ehefrau.²⁸ Letzterer ist daneben – als Unikum im schweizerischen Sozialversicherungsrecht – eine Kombination des Grenzalters mit der Wahrnehmung eines Kindesunterhalts bekannt.²⁹ Ohne Einfluss auf die Leistungsbegründung bleibt die Altersgrenze demgegenüber für den Anspruch auf eine Witwerrente gegenüber der AHV, auf eine Witwerrente gegenüber der Unfallversicherung sowie auf eine Geschiedenehegattenrente in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.³⁰

Der Vergleich des schweizerischen mit deutschen und dem österreichischen Sozialversicherungsrecht vermittelt, dass die bei Vollendung des 45. Altersjahres angesiedelte Alterseintrittsschwelle weitgehend dem deutschen Recht entspricht und erst seit der im Zuge der Rentenrechtsrevision per 1. Januar 2008 eingeführten stufenweisen Anhebung der Altersgrenze auf das 47. Altersjahr einen leichteren Leistungszugang gewährt. Demgegenüber stellt die schweizerische Hinterlassenensicherung im Vergleich zur österreichischen Pensionsversicherung höhere Anforderungen an die massgebliche Altersschwelle. Letztere liegt gemäss § 258 ASVG grundsätzlich bei Vollendung des 35. Altersjahres, wobei verschiedene Ausnahmetatbestände einwirken, namentlich hinsichtlich der eigenen Pensionsberechtigung des Verstorbenen, der Dauer der Ehe sowie des Altersunterschieds der Ehegatten. Die schweizerische Lösung scheint sich damit in einem moderaten Mittelfeld zu bewegen. Dennoch gilt es gerade im Vergleich zur vermeintlich strengeren deutschen Rentenversicherung zu beachten, dass diese das Erreichen der Altersgrenze als absolute Zugangsvoraussetzung versteht, indem sie einerseits nicht verlangt, dass die verwitwete Person bereits im Zeitpunkt des Todes des Versicherten das 47. Altersjahr zurückgelegt hatte, sondern vielmehr unabhängig des Lebensalters der Ehegatten im Todeszeitpunkt des Versicherten

²⁶ Art. 29 Abs. 3 UVG.

²⁷ Art. 24 Abs. 1 AHVG; Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG.

²⁸ Art. 24a Abs. 1 lit. b AHVG.

²⁹ Art. 24a Abs. 1 lit. c AHVG.

³⁰ Der Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 BVV2 mag diesbezüglich ggf. irreführend wirken, indem von einer Gleichstellung des geschiedenen Ehegatten mit der Witwe bzw. dem Witwer unter besonderen Voraussetzungen gesprochen wird. Die in Art. 20 Abs. 1 BVV2 genannten Bedingungen sind jedoch bereits für sich alleine ausreichend, um einen Leistungsanspruch zu begründen. Es bedarf m.a.W. nicht der zusätzlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 19 BVG.

Hinterlassenenleistungen de lege ferenda

ab Vollendung des 47. Altersjahres für die gesamte Rentenbezugsdauer, mithin bis zum Tod bzw. zur Wiederverheiratung, Anspruch auf eine grosse Witwenrente gewährt. Diese Lösung ist mithin stark darauf ausgerichtet, der hinterlassenen Person eine eigene Versorgung zu gewährleisten, eignet sich aber ebenfalls, heikle Abgrenzungsfälle im Bereich zwischen Familienaufgaben und eigenem Alter zu vermeiden, indem die hinterbliebene Person davor bewahrt wird, am Ende der Unterhalts- bzw. Betreuungspflichten gegenüber Kindern ohne eine ausreichende finanzielle Absicherung dazustehen. Allerdings kann nicht verkannt werden, dass allein das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, wenn sich an der sozialen Situation der hinterbliebenen Person im Übrigen nichts verändert hat, die Begründung eines Leistungsanspruchs sozialpolitisch nur schwer rechtfertigt.

Schliesslich zeigt aber auch ein historischer Rückblick die Bedeutung der Alterszugangsschwelle. Bei Einführung einer Altersgrenze für Witwenrenten in der deutschen Rentenversicherung im Jahre 1927 wurde der damalige § 1258 RVO dahingehend ergänzt, dass die Witwe automatisch mit Vollendung des 65. Altersjahres eine Rente erhalten sollte. Diese Altersgrenze für Witwen stimmte damit mit der Regelaltersgrenze, welche zuvor von 70 auf 65 Jahre gesenkt wurde, überein.³¹ Die Expertenkommission für die Einführung der AHV betonte, dass der Festsetzung von Altersgrenzen naturgemäss immer etwas Willkürliches anhafte.³² Dennoch entwickelte sie eine Vorlage, die auch aus heutiger Perspektive nicht unausgewogen wirkt. So sollten Witwen, welche beim Tod des Ehemannes das 50. Altersjahr zurückgelegt hatten, die Witwenrente bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente erhalten, da – so die Kommission – das 50. Altersjahr im allgemeinen den Wendepunkt darstelle, nach welchem die Wiederverheiratung oder die Erlernung eines Berufes auf erhebliche Schwierigkeiten stosse.³³ Gleiches sollte für diejenigen Witwen gelten, deren jüngstes Kind das 18. Altersjahr vollendet, nachdem sie selbst das 50. Lebensjahr zurückgelegt hatten. Denjenigen Witwen hingegen, die ihren Ehemann vor Vollendung des 50. Altersjahres verloren und deren jüngstes Kind das 18. Altersjahr vollendete, bevor sie selbst das 50. Lebensjahr zurücklegten, sollte eine befristete Witwenrente während fünf Jahren ausgerichtet werden. Schliesslich waren befristete Witwenrenten – abgestuft nach dem Alter – für all jene Witwen vorgesehen, die im Zeitpunkt des Todes das 50. Altersjahr noch nicht vollendet hatten und im

³¹ DREHER, 82; KOLB, 115.

³² Bericht Expertenkommission AHV, 65.

³³ Bericht Expertenkommission AHV, 64.

Zeitpunkt der Verwitwung auch keine minderjährigen Kinder mehr erziehen mussten.³⁴ Gerade diese Staffelung der Laufdauer nach dem Alter der Witwe, fand beim Bundesrat keinen Anklang. Vielmehr sah dieser vor, die Höhe der Renten, und nicht deren Laufdauer, nach dem Alter der Witwe im Zeitpunkt der Verwitwung zu staffeln.³⁵ Schliesslich vermochte sich jedoch auch dieser bundesrätliche Vorschlag nicht durchzusetzen, sodass der Gesetzgeber schliesslich jenen Witwen einen Rentenanspruch gewährte, welche im Zeitpunkt der Verwitwung das 40. Altersjahr zurückgelegt hatten und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen waren.³⁶ Im Vergleich zum Vorschlag der Expertenkommission fand mithin eine wesentliche niedrigere Alterszugangsschwelle Eingang ins Gesetz. Diese wurde erst im Rahmen der 8. AHV-Revision auf das 45. Altersjahr angehoben, allerdings mit der Einführung einer verbesserten Witwenabfindung in Höhe des fünffachen Betrages des Jahresbetrages der Witwenrente, welche den Eintritt ins Erwerbsleben erleichtern sollte, kombiniert.³⁷ Erst der Anlauf zu der schliesslich gescheiterten 11. AHV-Revision sollte eine erneute Erhöhung der Altersgrenze – nunmehr auf Vollendung des 50. Altersjahres – mit sich bringen. Der Gesetzgeber führte dabei ausdrücklich aus, arbeitsmarktbedingte Schwierigkeiten könnten die Verwitweten gleich wie andere Personen treffen, ein entsprechender Schutz sei jedoch Sache der Arbeitslosenversicherung.³⁸ Diese Anhebung der Altersgrenze wurde besonders hinsichtlich möglicher Rückwirkungen auf die Praxis des scheidungsrechtlichen Unterhaltsrechts kritisch gewürdigt. Zudem wurde dargelegt, dass sich besonders junge Eltern zu einem Verzicht auf ein Familienmodell veranlasst sehen könnten, bei dem nur einer der Ehegatten eine Erwerbstätigkeit ausübe, während der andere sich ausschliesslich den Familien- und Erziehungsaufgaben widmete.³⁹

Dieser Überblick zeigt, dass die geplante Änderung einen tiefgreifenden Wandel in der Hinterlassenensicherung für den überlebenden Ehegatten mit sich bringen würde, indem das traditionell beachtete Anspruchselement eines fortgeschrittenen Alters völlig unberücksichtigt bliebe.

³⁴ Bericht Expertenkommission AHV, S. 64 f.

³⁵ BBI 1946 II 411.

³⁶ Vgl. dazu BINSWANGER, 129 ff.

³⁷ Vgl. BBI 1971 II 1094.

³⁸ BBI 2000, 1960.

³⁹ BBI 2000, 1960.

C. Das Zusammenwirken von Alter und Familienaufgaben

Die typisierten Bedarfsmerkmale der Familienaufgaben einerseits sowie des fortgeschrittenen Alters andererseits stehen in einem engen Verhältnis zueinander, das besonders durch zeitliche Determinationen Ausdruck findet. Die Hinterlassenenversicherung wird dabei vor zwei grundlegende – voneinander nicht unabhängige – Fragen zur Ausgestaltung ihrer Systemstruktur gestellt:

- Ist die Dauer des Leistungsanspruchs an diejenige der Bedarfssituation gekoppelt oder besteht der Leistungsanspruch weiter, wenn die Bedarfssituation dahingefallen ist?
- Muss die Bedarfssituation bereits im Zeitpunkt der Verwitwung bestehen oder kann ein Leistungsanspruch auch bei nachträglicher Verwirklichung eines Bedarfstatbestandes ausgelöst werden?

Die sozialversicherungsrechtliche Hinterlassenenversicherung bedient sich keiner einheitlichen Beurteilung dieser Fragen. Dies löst z. T. problematische Rechtsfolgen aus, die sich wertungsmässig nur schwer vertragen. Gerade beim Zusammentreffen der typisierten Bedarfsmerkmale der Familienaufgaben sowie des fortgeschrittenen Alters sollten diese nicht als alternative Elemente verstanden werden, sondern im Zuge der tatsächlichen Gegebenheiten als sich kombinierende, zuweilen auch ablösende Bedarfstypisierungen Einzug in die Regelungen finden. Die heutigen normativen Grundlagen der schweizerischen Hinterlassenenversicherungssysteme verstehen diese jedoch offensichtlich regelmässig als alternative Zugangsvoraussetzungen, indem mindestens eines der beiden Merkmale im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein muss. Diese Alternativität der beiden typisierten Bedarfsmerkmale sowie das alleinige Abstellen auf den Zeitpunkt der Verwitwung vermögen allerdings nicht zu befriedigen: Entweder führen die Typisierungselemente dazu, dass eine verwitwete Person auch dann noch einen Rentenanspruch genießt, wenn die typisierte Bedarfslage bereits weggefallen ist, oder sie übergehen die Tatsache, dass eine neue Bedarfslage zwischenzeitlich, d.h. während des Leistungsbezuges, aber nach dem Zeitpunkt der Verwitwung, eingetreten ist. Konkret bedeutet dies, dass namentlich die Beendigung der typisierten Bedarfssituation infolge Familienaufgaben durchaus zum Wegfallen der Leistungen führen dürfte, allerdings mit dem typisierten Bedarfsmerkmal des fortgeschrittenen Alters kombiniert werden sollte, und zwar derart, dass – sofern, und nur sofern, zuvor eine Bedarfssituation infolge Kinderbetreuung bestand – nicht das Alter der hinterbliebenen Person im Zeitpunkt der Verwitwung, sondern vielmehr dasjenige im Zeitpunkt der Beendigung der Kinderbetreuungsaufgaben massgeblich für die weitere

Leistungsberechtigung sein sollte. Damit könnte im schweizerischen Sozialversicherungsrecht nicht zuletzt die Grundlage einer zweckmässigen einheitlichen Gestaltung der Witwen- und Witwerrenten bewerkstelligt werden.

D. Fazit und Vorschläge

Die Vorlage stellt die Kinderbetreuung ins Zentrum der Hinterlassenenversicherung, indem sie diese als alleinige Anspruchsvoraussetzung für Witwen- und Witwerrenten definiert. Sie geht dabei von einem modernen Familienbild aus, welches auf dem Prinzip gründen soll, dass beide Ehegatten gleichermaßen Erwerbseinkommen zum gemeinsamen Unterhalt beisteuern. Dies greift jedoch m. E. in verschiedener Hinsicht zu kurz. So bleibt unberücksichtigt, dass viele Paarhaushalte als ZuverdienerInnen ausgestaltet sind. Bei diesen führt der Zuverdienst gerade nicht dazu, dass der betroffene Ehegatte mit der Erwerbsarbeit eine hinreichende Eigenversorgungskapazität erwirbt. Auch bleibt unbeachtet, was dem Haftpflichtrecht im Rahmen des Ersatzes eines Versorgungsschadens längst inhärent ist: Die Haushaltskosten reduzieren sich beim Wegfall eines Ehegatten nicht pauschal um die Hälfte, vielmehr verbleiben die Fixkosten (z. B. Miete, Heizung, Strom, Radio/TV-Gebühren, Motorfahrzeugkosten) regelmässig in vergleichbarer Höhe weiterbestehen. Dies zieht nach sich, dass selbst bei einer Aufteilung der Kostentragung eine deutliche Einbusse hinzunehmen ist, wenn ein Partner – entschädigungslos – verstirbt. Soll ferner dem Bedürftigkeitskriterium des Alters künftig nicht mehr Rechnung getragen werden, so gilt es zu bedenken, dass regelmässig eine bestimmte Zeit der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sein wird. Es ist folglich zu bedauern, dass nicht im Gegenzug eine Überbrückungsfinanzierung in Form von Abfindungen an die hinterbliebene Person oder mittels befristeter und/oder abgestufter Hinterlassenenrenten angedacht wurde. Auch gilt es zu bedenken, dass nicht allein das Alter im Zeitpunkt der Verwitwung, sondern v.a. auch dasjenige im Zeitpunkt der Beendigung der Kinderbetreuung von Bedeutung ist, wenn es um die Frage nach der (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben geht. Auch unter diesem Blickwinkel ist schliesslich zu kritisieren, dass an einer ungleichen Regelung für Witwen- und Witwerrenten festgehalten werden soll, würde es sich doch just im Rahmen dieser Vorlage aufdrängen, eine geschlechtsunabhängige Hinterlassenenversicherung auch in der AHV zu etablieren.⁴⁰ Damit würde letztlich auch dem

⁴⁰ Vgl. auch RIEMER-KAFKA, 127.

Hinterlassenenleistungen de lege ferenda

oftmals in Vergessenheit geratenen Aspekt Rechnung getragen, dass nicht nur die Versorgung des Ehegatten durch Erwerbseinkommen, sondern gleichermaßen auch diejenige durch Kinderbetreuungs- und Haushaltsarbeit im Todesfall eine empfindliche Lücke entstehen lassen kann, welche einzig durch die Leistungen der AHV aufgefangen werden könnte, da die übrigen Sozialversicherungszweige (Unfallversicherung und berufliche Vorsorge) diese Aufgabe nicht wahrnehmen können.

Literatur

- BINSWANGER PETER, Kommentar zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Zürich 1950
- DREHER WOLFGANG, Die Entstehung der Arbeiterwitwenversicherung in Deutschland nach z. T. unveröffentlichten Quellen, Berlin 1978
- HÜRZELER MARC M., System und Dogmatik der Hinterlassenenversicherung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Bern 2014
- KOLB RUDOLF, Die abgeleiteten Leistungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, in: Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Sozialrechtstage 1979 – Die abgeleiteten Leistungen im System der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der sozialen Sicherung der Frau, Bayreuth 1979, 112 ff.
- RIEMER-KAFKA GABRIELA, Altersvorsorge 2020 – aus der Sicht der Frau, SZS 2015, 110 ff.